

Marktgemeinde Abtenau  
Markt 1  
5441 Abtenau

<b>MARKTGEMEINDEAMT ABTENAU</b>			
EAP .....			
EINGELANGT			
26. März 2026			
BGM	AL	FIV	BAU
REG	LIV	STA	MEL
PEV	BH	KH	KLÄ



**LAND  
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft  
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30203-201/2831/5-2026

Datum  
25.03.2026

Schwarzstraße 14  
5400 Hallein  
Fax +43 5 7599-6019  
bh-hallein@salzburg.gv.at  
Monika Strasser  
Telefon +43 5 7599-6042

## Allgemeine Bekanntmachung

### Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

#### In der Angelegenheit

##### **Reiter Sebastian**

Wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage zur Entsorgung der häuslichen Abwässer des auf Grundstück 579, KG Seetratten bestehenden Objektes und des auf den Grundstücken 573 und 566 geplanten Objektes, Leitungsführung über die Grundstücke 566, 576 und 584/1, Dreikammergrube auf Grundstück 579, bepflanzten Bodenkörperfilter und Versickerung der gereinigten Abwässer auf Grundstück 583/1, alle KG Seetratten.

Dazu findet am

**Mittwoch, den 15.04.2026 um 11:00 Uhr**

mit **Zusammentritt** der Verhandlungsteilnehmer **an Ort und Stelle** eine mündliche Verhandlung statt.

#### Rechtsgrundlagen

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991  
§§ 98, 32, des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF

Sie können als angeführte(r) Beteiligte(r), sowie allfällige der Behörde nicht bekannte Beteiligte, persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle eine(n) Bevollmächtigte(n) entsenden.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290710  
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Bevollmächtigte können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigten von Beteiligten müssen mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs 2 iVm Abs 1 des AVG 1991 zur Folge, dass Personen, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

*Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.*

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Vortag der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Schwarzstraße 14, Zimmer 3025, während der Amtsstunden auf. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 63 Abs 2 AVG 1991 eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Bezirkshauptfrau  
Monika Strasser

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Sebastian Reiter, Seetratten 5, 5441 Abtenau, Zustellung (dual, behörtl.)
2. Sebastian Reiter, Seetratten 5, 5441 Abtenau, E-Mail
3. Fuchs klärt KG, Pfunerweg 45, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
4. Marktgemeinde Abtenau, Markt 1, 5441 Abtenau, zum Anschlag einer Verhandlungsausschreibung an der Amtstafel und nachweislichen Verständigung der in der Anberaumung nicht angeführten, dort jedoch bekannten Parteien, die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und allfällige Verständigungsnachweise sind vom Vertreter der Gemeinde der Verhandlungsleiterin zu übergeben, E-Mail
5. Philipp und Erika Reiter, Seetratten 5, 5441 Abtenau, als Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Zustellung RSb (dual)
6. Wasserverband Salzburger Becken, Aupoint 15, 5101 Bergheim, E-Mail
7. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
8. Referat Gewässerschutz, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mit der Bitte um Entsendung von Herrn Andreas Benischko als Amtssachverständiger für Gewässerschutz, Intern

9. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mit der Bitte um Entsendung von Herrn Ing. Christoph Wilburg als wasserbautechnischer Amtssachverständiger, Intern
10. Amtstafel / Kundmachungen unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) (BH Hallein), E-Mail



**MARKTGEMEINDE ABTENAU**

Angeschlagen und veröffentlicht am: 26. März 2026

angenommen am:

